

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Waldmann Elektrotechnik GmbH & Co.KG

I. Geltungsbereich

1. Die Firma Waldmann Elektrotechnik GmbH & Co.KG wird im Folgenden als Unternehmer bezeichnet und der Besteller/Käufer als Kunde, unabhängig davon, um welche Art des Vertrages es sich handelt.
2. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Angebote und Aufträge ausschließlich diese Bedingungen, egal ob es sich um Verkäufe, Montagen, Wartungen, Beratungsleistungen oder sonstige vertragliche Leistungen handelt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Unternehmer schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen, sonstige Werkleistungen und Verkäufe

1. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Unternehmers erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder in sonstiger Weise die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung 5 Werktage - nach Zugang der Bestellung beim Unternehmer gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch den Unternehmer rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Kunden.
- 1.2 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn der Unternehmer die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder per E-Mail) durch Auftragsbestätigung bestätigt. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Kunden beglichen werden und dass eine durch den Unternehmer vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt.
- 1.3 Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- 1.4 Die vereinbarten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird, soweit anwendbar, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.5 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 1.6 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar, sofern kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde.
- 1.7 Rechnungen sind per Überweisung zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und nur nach besonderer Vereinbarung.
- 1.8 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Unternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet.
- 1.9 Bei Bauleistungen und sonstigen Werkverträgen ist der Unternehmer berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte und nachgewiesene Teil-Leistungen zu verlangen.
- 1.10 Ist die Lieferung einer Sache Vertragsgegenstand, kann der Unternehmer die Lieferung von der Vorausüberweisung des Kaufpreises abhängig machen.
- 1.11 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Unternehmer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Preisanpassungsklausel

- 2.1 Der Unternehmer ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/ oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/ oder Währungsschwankungen und/ oder Zolländerung, und/ oder Frachtsätze und/ oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder

Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen des Unternehmers unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung und/ oder Leistung mehr als 4 Monate liegen.

- 2.2 Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung des Unternehmers für die Lieferung/ Leistung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.
- 2.3 Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechtes des Unternehmers 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

3. Stornierung eines Auftrages/einer Bestellung, pauschalierter Schadensersatz

- 3.1 Storniert der Kunde einen Auftrag/eine Bestellung, ist der Unternehmer berechtigt, 10 % der Vergütung/ des Kaufpreises als pauschalierter Schadensersatz zu verlangen.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Unternehmer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.3 Die Geltendmachung eines über die Pauschale gemäß Ziffer 1 hinausgehenden Schadens bleibt dem Unternehmer vorbehalten.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten des Unternehmers und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Vereinbarte Fristen verlängern sich in angemessener Weise.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Unternehmer sämtliche für die Ausführung des Auftrages/ der Bestellung erforderlichen Unterlagen und Informationen, wie z.B. Pläne und Spezifikationen so rechtzeitig vollständig zur Verfügung zu stellen, dass eine termingerechte Leistung des Unternehmers nicht beeinträchtigt wird. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, verlängern sich etwaige Ausführungs-/Lieferfristen in dem Umfang, in welchem der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, dem Unternehmer vor der Ausführung eines Auftrages/einer Bestellung einen Ansprechpartner zu benennen, der zur Abgabe rechtlich bindender Erklärungen bevollmächtigt ist.
- 5.3 Sofern der Vertrag die Lieferung von Hardware und/oder Software zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der Kunde, vor Beginn der Leistung eine umfassende Sicherung von sämtlichen Programmen und Daten vorzunehmen. Dies gilt auch für etwaige Nachbesserungen durch den Unternehmer.

6. Haftung

- 6.1 Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers, beruhen. Soweit dem Unternehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2 Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wird. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

- 6.3 Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Unternehmers auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.5 Für den Verlust von Daten und Programmen und haftet der Unternehmer ebenfalls nur in dem vorgenannten Rahmen und nur auch insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden (vgl. 5.3) vermeidbar gewesen wäre.
- 6.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend geregelt ist, ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches– ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 6.7 Soweit die Schadensersatzhaftung des Unternehmers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum des Unternehmers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Unternehmer berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Unternehmer ist nach der Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe der Forderung des Unternehmers an diesen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt. Die Berechtigung des Unternehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Unternehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sofern dies der Fall ist, kann der Unternehmer verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 7.4 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Gegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde dem Unternehmer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Unternehmers hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für den Unternehmer vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, dem Unternehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- 7.6 Wird die gelieferte Sache mit anderen, dem Unternehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der gelieferten Sache zu den anderen vermischt Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Unternehmer das anteilmäßige Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Unternehmer.
- 7.7 Der Kunde tritt dem Unternehmer auch die Forderungen zur Sicherung ab, die dem Kunden durch die Verbindung des gelieferten Gegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

- 7.8 Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Unternehmer.

8. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Klauseln sind durch solche gültigen Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

9. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

- 9.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers Gerichtsstand. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 9.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Unternehmers Erfüllungsort.

III. Besondere Geschäftsbedingungen für Bau- und sonstige Werkleistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) als Ganzes in der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Fassung.
- 1.2 Zum Angebot des Unternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Planungsunterlagen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Unternehmer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Unternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sämtliche vom Unternehmer erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.
- 1.3 Gewerkspezifische Arbeiten sind im Auftragsumfang generell nicht enthalten, sofern diese nicht explizit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Darunter fallen insbesondere Stuckateur- (z.B. Verschließen von Mauerschlitzen), Schreiner-, Schlosser- und Malerarbeiten.
- 1.4 Die Hin- und Rückfahrt zum Arbeitsort, die Nutzung des Werkstattwagens und die Arbeitsvorbereitung/Rüstzeit zum Herrichten der Werkzeuge, die Information des Montagemitarbeiter durch die Montageleitung, sowie sonstige Arbeiten zur Vorbereitung der Tätigkeiten werden dem Kunden nach Zeitaufwand berechnet.
- 1.5 Die Kosten des vom Unternehmer im Zuge der Auftragsausführung verbrauchten Stroms trägt der Kunde.
- 1.6 Sollte die Ausführung eines Auftrages die Übernachtung von Mitarbeitern des Unternehmers erfordern, ist der Unternehmer berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden unter Vorlage von Belegen in Rechnung zu stellen.

2. Termine und Fristen

- 2.1 Termine und Fristen für die Ausführung der Leistung sind nur verbindlich, wenn sie vom Unternehmer ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bestätigt worden sind.
- 2.2 Die Frist für die Ausführung der Leistung beginnt, sobald dem Unternehmer eine schriftliche Auftragserteilung und sämtliche vom Kunden zu liefernden Unterlagen, etwa erforderliche Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie erforderliche Muster vorliegen und der Kunde sämtliche sonstigen Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 2.3 Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Leistung innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden ist. Diese gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern hierdurch die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

3. Kosten für nicht durchgeführte/nicht fertiggestellte Aufträge

- Kann ein Auftrag nicht durchgeführt oder nicht fertiggestellt werden, weil:
- 3.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;

- 3.2 der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
 - 3.3 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
 - 3.4 der Kunde dem Unternehmer keinen Zutritt zum Leistungsort verschaffen konnte oder
 - 3.5 kein geschultes Personal des Kunden anwesend war,
- wird der entstandene Aufwand bei Nichtdurchführung auf Stundenbasis und im Falle der nicht erfolgten Fertigstellung auf der Basis der vereinbarten Vergütung abgerechnet. Die Pflicht zur Tragung des Aufwandes entfällt, wenn die Undurchführbarkeit des Auftrages in den Verantwortungs- und Risikobereich des Unternehmers fällt.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, die keine Bauleistungen sind, beträgt 1 Jahr. Dies gilt auch für vom Unternehmer verwendetes Material.
- 4.2 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand dem Unternehmer oder dem von ihm Beauftragten zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung rechtzeitig zur Verfügung steht.
- 4.3 Ist der Unternehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
- 4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.
- 4.5 Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen oder unerheblichen Abweichungen der erbrachten Leistung vom Vertrag.
- 4.6 Wenn die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Leistungen vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Materialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- 4.7 Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Unternehmer verpflichtet, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

5. Erweitertes Pfandrecht des Unternehmers, Aufbewahrung, Verwertung

- 5.1 Dem Unternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb von 1 Monat nach Aufforderung abgeholt, kann vom Unternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden.
- 5.3 Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Aufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Unternehmer ist berechtigt, den Gegenstand spätestens nach Ablauf der 3 Monatsfrist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein nach Verrechnung der Ansprüche des Unternehmers verbleibender Erlös ist dem Kunden zu erstatten.

IV. Besondere Geschäftsbedingungen für Verkäufe

1. Lieferzeit

- 1.1 Der Beginn der vom Unternehmer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 1.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Unternehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

- 1.3 Sofern die Voraussetzungen von 1.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 1.4 Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu Grunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder im Sinne von § 376 HGB ist. Der Unternehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 1.5 Der Unternehmer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist seine Schadensersatzhaftung auf dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.6 Der Unternehmer haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.7 Im Übrigen haftet der Unternehmer im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch 15 % des Lieferwertes.
- 1.8 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

2. Versand, Teillieferung, Gefahrübergang

- 2.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 2.2 Der Unternehmer behält sich vor, Teillieferungen in zumutbarem Umfang vorzunehmen, sofern dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint. Er ist dann auch berechtigt, dem jeweiligen Lieferumfang entsprechende Abschlagszahlungen zu fordern.
- 2.3 Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald er eine Mitteilung über die Versandbereitschaft seiner Bestellung erhalten hat.
- 2.4 Beim Eintreffen hat der Kunde die Ware sofort im Beisein des anliefernden Fahrers genau auf offensichtliche Verpackungsschäden zu untersuchen. Offensichtliche Verpackungsschäden müssen sofort beim Fahrer reklamiert und von diesem schriftlich festgehalten werden.

3. Gewährleistung, Verjährung

- 3.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 3.2 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, ebenso bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, und solchen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse entstanden sind.
- 3.3 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Unternehmer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung trägt der Unternehmer die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- 3.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 3.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter die gelieferte Ware verändert und der Mangel eindeutig auf diese Veränderung zurückzuführen ist.
- 3.6 Der Unternehmer haftet nicht für Garantien des Herstellers. Der Unternehmer übernimmt auch keine Haftung für Aufwendungen des Kunden, die im Zusammenhang mit der Garantiehaftung des Herstellers stehen.
- 3.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, sofern es sich um den Verkauf einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat.